

**Volkswirtschaft und Inneres
Landwirtschaft**
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Vereinbarung über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (NPr-Vereinbarung)

zwischen: Tierhaltungsbetrieb und Kanton oder Futtermittellieferant und Kanton

Betriebsnummer:

Name:

Zusatz:

Adresse: PLZ / Ort:

Tel.-Nr.: E-Mail:

Weitere Angaben Tierhaltungsbetrieb:

Selbstmischer: ja nein

Nebenprodukteverwerter nach Art. 25 Gewässerschutzverordnung (GSchV): ja nein

Der **abweichende Nährstoffanfall vom Standardanfall** nach Düngungsgrundlagen von Agroscope (GRUDAF, GRUD) wird wie folgt berechnet (zutreffendes ankreuzen):

Lineare Korrektur nach Futtergehalt für **Schweine**

Import/Export-Bilanz für **Schweine**

Lineare Korrektur nach Futtergehalt für **Legehennen**

Import/Export-Bilanz für: (zutreffendes unterstreichen) **Junghennen/Masttruten/Mastpoulet/Kaninchen**

1. Pflichten des Tierhaltungsbetriebes

Der Tierhaltungsbetrieb ist bezüglich der eingesetzten Futtermittel und der umgesetzten Tiere beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz) zu kennen und einzuhalten. Wünscht der Tierhalter die Berechnung einer Import/Export-Bilanz oder Linearen Korrektur nach Futtergehalten durch den Futtermittellieferanten, erklärt er sich bereit, die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Pflichten des Futtermittellieferanten

Der Futtermittellieferant ist bezüglich Menge und Gehalt der gelieferten Futtermittel beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz) zu kennen und einzuhalten.

3. Dauer der NPr-Vereinbarung

Diese NPr-Vereinbarung tritt ab Unterzeichnungsdatum in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung durch den Tierhalter oder den Futtermittellieferanten. Bei einem Bewirtschafterwechsel gilt die NPr-Vereinbarung als aufgelöst. Die Kontrollstelle ist über die Auflösung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter bzw. die Handhabung bei Betrieben mit Pouletmast (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz) sind integrierender Bestandteil dieser NPr-Vereinbarung.

Gerichtsstand ist die Einwohnergemeinde des Tierhalters.

Bewilligungs- und Kontrollstelle im Kanton Glarus ist die Abteilung Landwirtschaft des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Sie ist weisungsbefugt, sie kann Kontrollaufgaben an Dritte übertragen und bei den Vertragspartnern für Vollzugs- und Kontrollaufgaben Gebühren und Kosten geltend machen.

Tierhaltungsbetrieb oder Futtermittellieferant:	Genehmigung des Kantons:
Ort/Datum:	Glarus,
Unterschrift:	Unterschrift: